

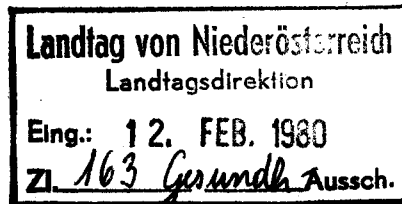
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung VII/3

VII/3-20/I-1/100-1979 Bearbeiter 63 57 11 12. Feb. 1980
Dr. Gelbenegger 2910

Betrifft:
Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975
abgeändert wird

Beilagen: 3

Hoher Landtag!



Die Ärztekammer für Niederösterreich verfolgt seit geraumer Zeit ein umfangreiches Forderungsprogramm der NÖ Spitalsärzte, das im wesentlichen auf die Verbesserung diverser Zulagen und auf die Vermehrung der Ausbildungsstellen abzielt. Das Forderungsprogramm wird vorwiegend mit der aus der modernen medizinischen Entwicklung erfließenden Intensivierung der Behandlung und den damit notwendigerweise zunehmenden ärztlichen Mehrleistungen begründet.

Ein Teil der Forderungen wurden im Jahre 1976 durch eine Novellierung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 verwirklicht. Insbesondere wurden die Nachtdienst- wie die Sonn- und Feiertagszulage im damals finanziell möglichen Ausmaß erhöht.

Über einige der seinerzeit offengebliebenen Forderungen wurden kürzlich zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich und der Landesregierung Verhandlungen geführt. Dabei sind einige Regelungen zugunsten der Spitalsärzte in Aussicht genommen worden, die neuerlich eine Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1975 erfordern. Es sind dies:

- a) die Gewährung der Gefahrenzulage für Ärzte, die in Dialysestationen arbeiten, da diese ebenso wie die Ärzte in Infektionsabteilungen einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Die Gefahrenzulage beträgt monatlich S 187,--;

b) die Angleichung der Sonn- und Feiertagszulage - der Höhe nach - an die Nachtdienstzulage. Damit soll der ursprünglich bestandene Zustand, wonach beide Zulagen das gleiche Ausmaß hatten, wiederhergestellt werden. Die Sonn- und Feiertagszulage beträgt derzeit unter Bedachtnahme auf die im § 1 Abs. 3 Spitalsärztegesetz 1975 enthaltene Steigerungsklausel S 763,--, die Nachtdienstzulage S 879,--;

c) die Erhöhung der Zonenzulage der Zone 3 von jetzt S 600,-- auf S 1.500,--. Durch das Einfrieren der Zonenzulage ist der Zweck, nämlich mehr Ärzte in die peripheren Spitäler zu bekommen, geschwunden. Diesem Umstand soll nun durch eine überdurchschnittliche Erhöhung der letzten Stufe der Zonenzulage Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird aber damit die bisher bestandene Differenzierung der Zonenzulage, die in jenen Spitälern eine höhere Zonenzulage vorsah, bei denen auf einen Sekundararzt mehr als 40 Betten entfielen, überflüssig.

Als Wirksamkeitsbeginn für die erwähnten Zulagenerhöhungen ist der Beginn des Jahres 1980 vorgesehen.

Aus Gründen der Gesetzesklarheit ist erforderlich, auch die Nachtdienstzulage mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Betrag in das Gesetz aufzunehmen.

Die den NÖ Spitälern durch die vorgeschlagene Zulagenerhöhung erwachsenen Kosten machen jährlich rund S 2,450.000,-- aus (Gefahrenzulage für Dialysestationen ca. S 45.000,--, Angleichung der Sonn- und Feiertagszulagen an die Nachtdienstzulage ca. S 1,400.000,-- und Erhöhung der 3. Stufe der Zonenzulage ca. S 1,005.000,--). Es kommen rund 700 Ärzte in den Genuß der Regelung, wobei die Erhöhung der Zonenzulage nur den Ärzten in den öffentlichen Krankenanstalten Allentsteig, Gmünd, Grimmenstein, Lilienfeld, Scheibbs, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs und Zwettl zugute kommt.

Die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind angeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Brezovszky
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

